



Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die
4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung
am 30.08.2017
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Heinz-Friedrich Carstens
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Wolfgang Harling
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten
Abg. Kerstin Klabunde
Abg. Volker Kullik
Abg. Reinhard Lindenberg
Abg. Rolf Lüdemann
Abg. Klaus Mangels
Abg. Bernd Sievert
Abg. Reinhard Trau
Abg. Christian Winsemann

Mitglieder mit beratender Stimme

Herr Reinhold Becker
Frau Dr. Christiane Looks

Entschuldigt:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Matthias Kröger

Erster KR Dr. Torsten Lühring
BRin Janine Käding
BD Gert Engelhardt
Frau Ulrike Jungemann
Frau Ronja Schuldt
Frau Lisa Pünjer
KAR Christoph Kundler

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 17.05.2017
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Jahresberichte 2016/2017 der Kreisnaturschutzbeauftragten
Vorlage: 2016-21/0243
- 6 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor"
Vorlage: 2016-21/0233
- 7 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald"
Vorlage: 2016-21/0240
- 8 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund"
Vorlage: 2016-21/0239
- 9 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche"
Vorlage: 2016-21/0236
- 10 Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Carstens eröffnet um 14:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt zudem die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig in der vorstehenden Reihenfolge festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 17.05.2017**

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 17.05.2017 wird einstimmig ohne Änderungen genehmigt.

Erster KR Dr. Lühring weist darauf hin, dass beim Oberverwaltungsgericht Niedersachsen (OVG) ein Normenkontrollantrag gegen das Naturschutzgebiet (NSG) Eich eingereicht worden sei. Eine Begründung für den Antrag liegt noch nicht vor.

Das OVG hat am 04.07.2017 den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der Deponie in Haaßel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Anhand der Inhalte der Pressemitteilung des OVG stütze sich das Ergebnis im Wesentlichen auf zwei Aspekte. Zunächst sei eine Alternativenprüfung für den Standort nicht ausreichend durchgeführt worden. Zudem wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis ohne Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Untere Wasserbehörde erteilt. **Erster KR Dr. Lühring** weist hierzu darauf hin, dass im Falle einer erneuten Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Herstellung des Einvernehmens eine Weisungsbefugnis des Landes bestehe. Weitere Rechtsverstöße seien nicht festgestellt worden. Eine abschließende Prüfung des Urteils könne erst nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung erfolgen.

Abgeordneter Kullik weist auf einen Kreistagsbeschluss zur Durchführung eines Suchraumverfahrens bzw. einer Alternativenprüfung aus der vorangegangenen Legislaturperiode hin, der bisher nicht umgesetzt worden sei. Dies solle nunmehr nachgeholt werden. **Erster KR Dr. Lühring** erklärt, hier sei ein privates Unternehmen Antragsteller gewesen. In welcher Weise ein privates Unternehmen vor dem Hintergrund entgegenstehender Eigentumsrechte eine Alternativenprüfung sinnvoll durchführen könne, sei fraglich.

Weiterhin berichtet **Erster KR Dr. Lühring** von einem Rechtsstreit mit einem Windparkbetreiber. Im Februar sei ein Hinweis aus dem Landkreis Cuxhaven erfolgt, wonach ca. 900 m entfernt von einem im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindlichen Windpark ein Seeadlerpärchen brüte. Seeadler unterliegen als europäische Vogelarten dem besonderen Artenschutz. Gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könne bereits dann verstoßen werden, wenn durch den Betrieb einer genehmigten Anlage eine erhöhte Gefährdung in Kauf genommen wird. Daraufhin wurden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) verschiedene Fachleute eingeschaltet, die zunächst keine erhöhte Gefährdung für die Elterntiere feststellten. Für die Jungadler hingegen sei, vor dem Hintergrund gering ausgeprägter Flugfähigkeit und fehlender Lebenserfahrung, eine abweichende Prognose getroffen worden. Nachdem die Jungadler flügge wurden, erfolgte eine Anordnung gegenüber dem Windparkbetreiber, die Windenergieanlagen bis zur Ausbildung ausreichender Flugfähigkeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Der hiergegen gerichtete Eilantrag war vor dem Verwaltungsgericht Stade nicht erfolgreich. Im Hauptsacheverfahren sei zunächst noch über den Widerspruch zu entscheiden. Auf Grund der positiven Eilentscheidung sehe der Landkreis dem weiteren Verfahren positiv entgegen. Weil die Jungtiere nach Aussage der Fachleute in der Zwischenzeit ausreichende Flugfähigkeiten erlernt haben, wurde die Abschaltung seit dem 03.08. aufgehoben. Somit ziele das Rechtsverfahren des Betreibers auf Schadensersatzleistungen ab. Er weist darauf hin, dass eventuelle Schadensersatzrisiken nicht dazu führen dürften, dass der Landkreis seine gesetzlichen Aufgaben nicht mehr wahrnehme.

BD Engelhardt berichtet im Anschluss über den aktuellen Sachstand zur Sanierung des Betriebsgrundstücks einer ehemaligen chemischen Reinigung und Färberei in Sittensen. Im Anschluss an die 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 22.02.2017, in der die Chronologie dargestellt wurde, sei am 23.02.2017 die Auftragsbesprechung mit dem Fachbüro Mull & Partner Ingenieurgesellschaft, Osnabrück erfolgt. Im Rahmen einer strategischen Vorbesprechung wurde der weitere Sanierungsablauf, zunächst bis zum Schritt Gebäuderückbau, geplant und terminlich strukturiert.

Seitdem seien folgende Arbeiten durchgeführt worden:

- Monitoring (Grundwasseruntersuchungen) im Mai 2017
- Sechs zusätzliche Grundwassermessstellen zur Abgrenzung der Belastungsfahne im Grundwasser gesetzt und Stichtagsmessungen im Juni und August 2017

- Einholung von Leitungs- und Kabelplänen sowie der Auskunft vom Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Gebäudebegehung zur Ermittlung schadstoffbelasteter Bauteile
- Ablauf- und Bauzeitenplan erarbeitet
- Anlieger und Nachbarn informiert
- Ausschreibung der Abrissarbeiten vorbereitet und wird derzeit durchgeführt

Am 14.06.2017 fand eine Informationsveranstaltung statt, zu der die unmittelbaren Anwohner und Grundstückseigentümer eingeladen wurden. Die Anwesenden seien über die Belastungssituation vor Ort informiert sowie die geplanten Maßnahmen zur Sanierung des Schadens in Kenntnis gesetzt worden. Den Anwesenden wurde Gelegenheit gegeben, ihre Belange vorzubringen, um diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen und in die Sanierungsplanung einfließen zu lassen. Dem Zeitplan entsprechend, habe das Fachbüro, Mull & Partner Ingenieurgesellschaft, Anfang Juli 2017 die Ausschreibung der Leistungen zum Rückbau der Gebäude auf dem Grundstück der ehemaligen chemischen Reinigung und Färberei vorbereitet und mit dem Fachamt und der Vergabestelle des Landkreises abgestimmt. Die Ausschreibung und Auftragserteilung werde unverzüglich innerhalb der vergaberechtlich festgelegten Fristen erfolgen.

Die Durchführung des Rückbaus ist planmäßig für diesen Herbst vorgesehen. Zeitgleich soll die abschließende Sanierungsplanung erstellt werden. Anschließend seien die Leistungen für die Bodensanierung auszuschreiben und zu vergeben. Der Bodenaustausch, voraussichtlich im Großbohrverfahren, werde voraussichtlich Anfang nächsten Jahres erfolgen. Sobald genauere Informationen vorliegen, werde dem Ausschuss berichtet.

Frau Jungemann berichtet, dass die Belastung des Grundwassers durch Nitrat im nord-westlichen Niedersachsen eine große Herausforderung sei. Zuständige Düngebehörde sei zwar die Landwirtschaftskammer, aber gleichzeitig bestehe seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein erhebliches Interesse an der Lösung der Problematik. Bereits vor Bekanntwerden des ersten Nährstoffberichtes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen seien unter Federführung der Bioenergie-Initiative freiwillige Projekte zur Nährstoffbilanzierung eingerichtet worden.

Sie berichtet, dass im Rahmen des freiwilligen Projektes zwei Messstellen in den vieh- und biogasdichten Regionen (Rockstedt und Jeersdorf) auserwählt wurden. Seit knapp vier Jahren finden in Kooperation mit dem Ing.-Büro Geries, den Landvolkverbänden, der Landwirtschaftskammer und dem NLWKN Messungen und Untersuchungen der Böden über die Umsetzung der WRRL hinaus an diesen beiden Messstellen statt. Diese zusätzlichen Maßnahmen werden vom Landkreis finanziell unterstützt und sollen künftig fortgesetzt werden.

Die beteiligten Landwirte würden von dem Ing.-Büro betreut und mit Bezug auf die Düngeplanung und Bewirtschaftungsformen beraten. Ziel dieses Projektes sei die Minderung des Mineräldüngeinsatzes sowie der kontrollierte Düngereinsatz. Trotz einiger Schwankungen der Nitratwerte in der Sickerzone sei ein positiver Trend erkennbar. Den Beteiligten sei bewusst, dass das Entgegenwirken der Grundwasserproblematik ein langwieriger Prozess wäre, der nicht von heute auf morgen umgesetzt werden könne. Die Landwirte in Rockstedt und Jeersdorf würden engagiert und interessiert mitarbeiten. Sie sollen als Multiplikatoren für ihre Berufskollegen dienen.

Das Projekt wurde in Anlehnung an den sog. Wenzel-Erlass bereits dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium vorgestellt, die diese Vorgehensweise sehr begrüßt hätten. Des Weiteren sei der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit diesem Projekt in dem Verbundprojekt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen „Nährstoffmanagement“ eingebunden. In diesem Projekt werde in Kooperation mit den landwirtschaftlichen Beratungseinrichtungen, der LWK, den Landvolkverbänden sowie ausgewählten Landkreisen eine Nitratminderungsstrategie für die Landkreise mit einem Nährstoffüberschuss erarbeitet.

Abschließend weist **Frau Jungemann** auf einen Feldtag in Hepstedt hin, bei dem alternative Düngesysteme sowie der Anbau alternativer Kulturarten zur Bioenergieproduktion vorgestellt werden.

Auf Nachfrage des **Abgeordneten Lindenberg** bestätigt sie, dass der Landkreis durch einen jährlichen Bericht der Landwirtschaftskammer Erkenntnisse über Nährstoffimport- und Nährstoffexportbilanzen habe.

Abgeordnete Dembowski fragt, wie viele Landwirte an dem Projekt teilnehmen. **Frau Jungemann** erklärt, dass es sich im Bereich Jeersdorf um zwölf und in Rockstedt um zehn Betriebe handele.

Abgeordneter Harling bittet darum, über das aus seiner Sicht sehr interessante Projekt in einer der nächsten Sitzungen unter einem eigenen Tagesordnungspunkt mit entsprechender Vorlage zu berichten.

Abgeordnete Dembowski meint, dass dieses Thema auf Grund der finanziellen Beteiligung des Landkreises für die anstehenden Haushaltsberatungen interessant sein könnte. **Frau Jungemann** weist darauf hin, dass der Biogasinitiative haushaltsrechtlich ein jährliches Budget von 25.000,- € für die Durchführung von derartigen Maßnahmen zur Verfügung stehe.

Abgeordneter Lüdemann bittet um Mitteilung, bis zu welcher Tiefe die Grundwasserbelastungen beobachtet werden. Er befürchtet, dass die Überdüngung aus der Vergangenheit ausgeblendet wird. **Frau Jungemann** bestätigt dies und erläutert, dass die Probenahmen im Regelfall in 30, 60 und 90 cm, in Ausnahmefällen bis zu fünf Metern Tiefe erfolgen würden. Es handele sich insoweit um eine Sickerwasseranalyse, mit dem Ziel, die aktuellen Nährstoffeinträge zu beobachten.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Jahresberichte 2016/2017 der Kreisnaturschutzbeauftragten**
Vorlage: 2016-21/0243

Erster KR Dr. Lühring erläutert vorab, dass der Kreisnaturschutzbeauftragte Nord, Herr Israel, von seinem Amt zurückgetreten ist. Weil die Kreisnaturschutzbeauftragten als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme nicht namentlich, sondern die jeweiligen Amtsträger in ihrer Funktion hinzugewählt worden seien, sei Herr Israel seit seinem Rücktritt auch nicht mehr Mitglied des Ausschusses für Umwelt und Planung. Das persönliche Rücktrittsschreiben wurde den Fraktionen zugeleitet. Über die weitere Besetzung der nunmehr vakanten Stelle solle in der nächsten Sitzung beraten werden. **Ausschussvorsitzender Carstens** dankt Herrn Israel für seine bisher geleistete Arbeit. Im Anschluss daran übergibt er das Wort an Frau Dr. Looks.

Frau Dr. Looks stellt zunächst den gemeinsamen Teil des Berichtes vor. Bei den bisherigen Debatten um die Sicherung der FFH-Gebiete stehe der Wald deutlich hinter Grünlandflächen zurück. Sie macht darauf aufmerksam, dass der Waldanteil im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit nur ca. 15 % betrage. Zudem werde er durch den geballt auftretenden Neophyt „spätblühende amerikanische Traubenkirsche“ weiter geschädigt.

Abgeordneter Kullik bezieht sich auf einzelne Aussagen des Berichtes. Unter anderem sei ein stabiler Waldbestand durch unangepasste hohe Wildvorkommen kaum möglich. Er bittet um eine Erläuterung, ob hier durch die Jagdbehörde Abhilfe geschaffen werden könnte.

Abgeordneter Dr. Holsten bestätigt aus Sicht der Jägerschaft, dass das Problem seit vielen Jahren hinlänglich bekannt sei. Die Regulierung von Schalenwild werde nach bestimmten Bejagungsrichtlinien des Landes Niedersachsen vorgenommen. Ziel sei die Pflege und der Erhalt eines an die land- und forstwirtschaftlichen Interessen angepassten landschaftstypischen Wildbestandes. Das Jagdrecht bestimme hierbei, dass der Eigentümer einer Fläche dem Jagdpächter mitteilen müsse, wenn der Wildbestand in bestimmten Bereichen zu hoch ist. Sofern der Eigentümer dies nicht tue, könne der Jagdpächter nur unter sehr schweren Voraussetzungen eine Veränderung der Situation herbeiführen. Die Jagdbehörde könne lediglich den zu erlegenden Wildbestand im Abschussplan erhöhen. Um diesen so genannten Wald- / Wildkonflikt zu lösen, habe die Landesjägerschaft im Jahre 2012 eine Vereinbarung mit dem Landwirtschaftsministerium sowie weiteren Verbänden getroffen.

Die AG der Naturschutzverbände möchte hingegen Weisergatter (eingezäunte Areale innerhalb eines Waldes) anlegen, um nachzuweisen, wie eine natürliche Sukzession des Waldes ohne Wild aussehen würde. Da Wald und Wild seiner Meinung nach zusammen gehören, plädiert er an Stelle der flächendeckenden Errichtung von Weisergattern vielmehr für eine Erhöhung des Drucks auf die jeweiligen Eigentümer zur Erhöhung der Abschussquote.

Ausschussmitglied Becker berichtet, dass in der Vergangenheit eine Erhöhung der Abschussquote oftmals dazu geführt habe, dass diese schlicht nicht erfüllt wurde. Änderungen seien erst eingetreten, nachdem betroffene Grundstückseigentümer selbst geschädigt wurden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind, präsentiert **Frau Dr. Looks** im Anschluss ihren eigenen Berichtsteil. Sie weist auf die Wichtigkeit der Pflege der kreiseigenen Flächen hin. In Relation zu der im Eigentum des Landkreises stehenden Fläche, sei die Besetzung des Landschaftspflegetrupps mit lediglich zwei Stellen zu gering. Sie empfiehlt eindringlich zumindest die Beibehaltung der derzeitigen Besetzungstärke. Der Landkreis habe eine Vorbildfunktion, die insbesondere einen ordnungsgemäßen Zustand der kreiseigenen Flächen beinhalte. Weiterhin stellt sie verschiedene Flächen vor, die über erhebliches Potenzial verfügen. Neben verschiedenen Gewässern sieht sie auch erhebliche Chancen bei der Renaturierung von Torfabaugebieten. Abschließend betont sie die hervorragende Arbeit der Landschaftswarte.

Ausschussvorsitzender Carstens stellt den Bericht zur Diskussion.

Abgeordneter Kullik fragt, ob etwas gegen die als abgängig festgestellten Wallhecken unternommen wird. **Frau Dr. Looks** bestätigt, dass entsprechende Feststellungen mit Angabe der genauen Lagen an den zuständigen Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde weitergeleitet wurden.

Abgeordneter Harling fragt, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden gegen die Ausbreitung der spätblühenden Traubenkirsche, aber auch gegen das Jakobskreuzkraut, unternehmen. Ihm fehle sowohl der Vollzug, als auch ein tragfähiges Konzept. **BR'in Käding** erläutert, dass auf kreiseigenen Flächen verstärkt gegen diese Arten vorgegangen werde. Auf Grund der massiven Ausbreitung der spätblühenden Traubenkirsche sei eine flächendeckende Bekämpfung auf sämtlichen Flächen jedoch kaum nicht möglich. **Frau Dr. Looks** ergänzt, dass nach einer EU-Vorschrift die Bekämpfung von invasiven Neophyten vorgeschrieben sei. Bisher fehle es jedoch an einer genauen Vorgabe für den Vollzug sowie entsprechender Regelungen im deutschen Recht.

Abgeordneter Kullik bedauert, dass Herr Israel zurückgetreten ist. Neben persönlichen Gründen habe er insbesondere auch den steigenden Verlust der Landschaft durch die Landwirtschaft angeführt. Er lobt im Zuge der Fließgewässerentwicklung ausdrücklich den UHV (Unterhaltungsverband) Obere Wümme, der freiwillig erhebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität unternehme. Hier wünscht er sich auch vom UHV Obere Oste größere Anstrengungen.

Abgeordneter Trau begrüßt ausdrücklich, dass im Bericht auch Privatpersonen thematisiert werden, die keine Landwirtschaft betreiben. Oftmals würden Pflanzenschutzmittel eingesetzt, obwohl die notwendige Fachkenntnis fehle.

Abgeordneter Harling bezieht sich auf den erheblich zurückgegangenen Insektenbestand. Neben fehlenden Randstreifen an Gewässern könnten Privatpersonen auch hier einen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten, wenn die Gartengestaltung ein wenig naturnäher erfolge. **Ausschussvorsitzender Carstens** weist auf die bereits bestehenden klaren Regelungen für Gewässerrandstreifen hin. Landwirte, die sich nicht daran halten, würden regelmäßig nach kurzer Zeit gemeldet.

Abgeordneter Dr. Holsten ergänzt, dass den Wegeseitenrändern als Biotopverbund eine besondere Bedeutung zukomme. Er sieht insbesondere die Gemeinden in der Pflicht, hier unterstützend tätig zu werden. **Ausschussvorsitzender Carstens** weist darauf hin, dass die Bewirt-

schaftung der Wegeseitenränder durch die Gemeinden bereits 2009 Thema war. Er bedauert, dass diese Problematik bis heute noch nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte. Abschließend bedankt er sich bei Frau Dr. Looks und ihrem Ehemann.

Punkt 6 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor"**
Vorlage: 2016-21/0233

Ausschussvorsitzender Carstens erklärt, dass es sich bei den vier auf der Tagesordnung befindlichen Verordnungen um kleinere Gebiete handle, in denen die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spiele. Danach übergibt er das Wort an Frau Pünjer.

Frau Pünjer stellt zunächst die allgemeinen Grundlagen für die Ausweisung von NSG dar. Im Anschluss daran erfolgt eine Erläuterung der Verfahrensabläufe und Besonderheiten der einzelnen Verordnungsentwürfe.

Sämtliche Verordnungsentwürfe betreffen Gebiete, die Bestandteil der Natura2000-Gebietskulisse seien. Ziel der Sicherung dieser Bereiche sei die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden Lebensraumtypen und -arten. Hierzu seien die im Einzelfall erforderlichen Ge- und Verbote in einer Verordnung zu formulieren. Durch den Europäischen Gerichtshof wurde bereits in der Vergangenheit klargestellt, dass die hoheitliche Sicherung von Natura2000-Gebieten erforderlich ist. Somit scheide der bloße Vertragsnaturschutz mangels Verbindlichkeit aus.

Die Gebiete sind Bestandteil des Sicherungskonzeptes für die Natura2000-Gebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme). Sie sind darin allesamt als NSG vorgesehen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden sie als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Nach dem Landschaftsrahmenplan erfüllen die Gebiete die Voraussetzungen für ein NSG.

Danach erfolgt eine Vorstellung des ersten Gebietes. Das FFH-Gebiet „Moor am Schweinekobbenbach“ soll als NSG unter dem Namen „Rotes Moor“ ausgewiesen werden, weil dieser Name in der örtlichen Bevölkerung bekannter sei. Das geplante NSG bestehe aus zwei Teilbereichen und werde geprägt durch Waldbestände sowie unterschiedlich ausgeprägte Moorbereiche. Die beiden Teilbereiche werden durch einen Nadelwaldbestand getrennt, der sich im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) befinde. Etwa 50 % der Lebensraumtypen befänden sich in einem guten Erhaltungszustand. Im Verfahren sei neben den Arbeitsgruppentreffen „Forst“, „Gewässerunterhaltung“ und „Landwirtschaft“ auch eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Es gingen insgesamt zwei Einwendungen von Privatpersonen und acht Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Abgeordneter Lindenberg fragt, warum der Nadelwald nicht zur Arrondierung in das Gebiet mit einbezogen wurde. **Frau Pünjer** weist darauf hin, dass durch den so genannten „LOEWE-Erlass“ bereits jetzt sichergestellt sei, dass die NLF sämtliche ihrer Flächen besonders naturverträglich bewirtschaften. Daher sei es nur erforderlich, Flächen der NLF außerhalb der FFH-Gebietskulisse in die Verordnung einzubeziehen, wenn diese besonders schützenswert sind. **Herr Lindenberg** weist darauf hin, dass seine Frage auf das „NSG Haaßeler Bruch“ abzielt, weil dort bestimmte Wälder einbezogen wurden, die für eine Abgrenzung nicht erforderlich waren. **Frau Pünjer** erläutert, dass das NSG „Haaßeler Bruch“ nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes sei und diese Sachverhalte insoweit nicht vergleichbar seien.

Auf Hinweis des **Abgeordneten Sievert** wird der Verordnungsentwurf redaktionell angepasst.

Abgeordneter Kullik empfindet es als befremdlich, dass scheinbar in jedem Verfahren, unabhängig der landwirtschaftlichen Bedeutung, von einzelnen Akteuren umfassende Bedenken vorgebracht werde. In diesen wenig landwirtschaftlich geprägten Gebieten würde durch die NLF Druck ausgeübt. Er lobt ausdrücklich die zuständigen Mitarbeiterinnen der Unteren Naturschutzbehörde. Unverständnis äußert er hinsichtlich der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde, die möglichst wenige Einschränkungen fordere.

Zudem drängt sich seiner Meinung nach eine Arrondierung der Schutzgebietsgrenze förmlich auf. Er würde sich eine abweichende Entscheidung der Kreispolitik von den auf Landesebene getroffenen Absprachen wünschen. Dies führe jedoch nur zu Mehrarbeit. Die in einer Stellungnahme befürchtete Zunahme der Besucherzahl ist seiner Meinung nach begründet. Heute gebe es viele Naturschutz-Touristen, die bewusst nach ausgewiesenen Bereichen suchen. Weiterhin fällt ihm auf, dass Bewirtschafter, die in der Vergangenheit eine besonders naturschonende Wirtschaftsweise zeigten, eine Schutzgebietsausweisung als Strafe empfinden. Eine ausreichende Sicherung sei jedoch bei FFH-Gebieten unabdingbar. Abschließend weist er auf die zu erwartende Zusatzbelastung der Unteren Naturschutzbehörde bei den verschiedenen Zulassungsmöglichkeiten hin. Alternative Lösungsmöglichkeiten für die geschilderten Probleme sieht er jedoch nicht.

Abgeordnete Dembowski kann das Abwägungsergebnis zur Einbringung von gentechnisch veränderten Mechanismen nicht nachvollziehen. Ihrer Meinung nach dürfe dies auch auf dem Befreiungswege nicht möglich sein. **BR'in Käding** erläutert, dass ein Einbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder einer unbeabsichtigten Härte möglich sei. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen müsse zudem erst einmal der guten fachlichen Praxis entsprechen. Dabei handele es sich insoweit um sehr hohe Anforderungen, die zu erfüllen sind.

Abgeordneter Harling kritisiert die Freistellung des Einsatzes von Drohnen in einem NSG. Er sieht hierzu keine Notwendigkeit. **Frau Pünjer** weist auf den Umfang der Freistellung hin. Der Einsatz sei nur für Jagdpächter und Bewirtschafter sowie ausschließlich über landwirtschaftlichen Flächen, z. B. zum Aufsuchen von Wild, zulässig. Zudem sei ein Überfliegen von nicht landwirtschaftlichen Flächen verboten. Diese Regelung sei getroffen worden, weil sich innerhalb des Gebietes wenige, große landwirtschaftliche Flächen befänden. **Abgeordneter Dr. Holsten** erläutert die Notwendigkeit des Drohneneinsatzes bei dem Nachsuchen von Rehwild. Im Frühjahr kollidiere der Mahdtermin häufig mit dem Setzen des Rehwildes. Neben der Tötung der Kitze könnten Kadaver unbemerkt in die Silage gelangen und insoweit zu Infektionen des Viehbestand führen.

Weitere Wortmeldungen werden nicht vorgebracht. **Ausschussvorsitzender Carstens** stellt den Entwurf zur Diskussion

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rotes Moor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald"**
Vorlage: 2016-21/0240

Ausschussvorsitzender Carstens übergibt das Wort an Frau Schuldt.

Frau Schuldt erläutert, dass sich das geplante NSG sowohl über das bereits bestehende NSG „Beverner Wald“, als auch den Kammolch-Biotop erstrecke. Es handele sich um ein Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“. Im Norden sei eine außerhalb des FFH-Gebietes befindliche Fläche mit einbezogen worden, um die Grenze vor Ort erkennbar zu machen. Im Süden sei eine Grünlandfläche mit einbezogen worden, die sich im Eigentum der Stadt Bremervörde befinde. Diese habe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken ge-

gen die Hinzuziehung vorgetragen. Die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen befinden sich zu 85 % in einem guten Erhaltungszustand.

Da das Gebiet überwiegend aus Waldflächen bestehe, seien nur die Arbeitsgruppentreffen „Allgemein“ und „Forst“ sowie eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt worden. Insgesamt gingen eine Einwendung einer Privatperson und fünf Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Abgeordneter Lindenberg fragt, warum abweichend vom NSG „Haaßeler Bruch“ die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht freigestellt sei. **BR'in Käding** erklärt, dass die beiden Gebiete nicht vergleichbar seien. Es befänden sich direkt angrenzend an das NSG „Beverner Wald“ keine Siedlungsgebiete, die eine Verlegung durch den Geltungsbereich der Verordnung erfordern.

Ergänzung zum Protokoll: Die ursprünglich in § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung zum „NSG Haaßeler Bruch“ vorgesehene Freistellung der Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen wurde im Rahmen der politischen Beschlussfassung gestrichen. Insoweit besteht keine Abweichung.

Ausschussmitglied Becker bittet darum, in der Begründung zu ergänzen, dass es sich beim Beverner Wald um einen „historisch alten Waldstandort“ handle. Er verfüge über alte Karten, die die Waldeigenschaft bereits seit mehr als 100 Jahren nachweisen würden. Dies habe in der Vergangenheit geholfen, aus der Landwirtschaft an ihn herangetragene Begehrlichkeiten entgegen zu treten. Weiterhin bittet er darum, zwei der dargestellten öffentlichen Wege aus dem Entwurf herauszunehmen, weil diese kaum begehbar seien. **Frau Schuldt** erklärt, sämtliche dargestellten Wege selbst abgelaufen zu sein. Die Darstellung als Weg begründe auch keinen Anspruch auf einen bestimmten Zustand. **BR'in Käding** ergänzt, dass die Darstellungen nach den Arbeitsgruppentreffen sowie weiteren intensiven Gesprächen mit den NLF als Grundstückseigentümer aufgenommen wurden. Daher sei eine nachträgliche Anpassung nicht erforderlich. Sie sagt jedoch zu, die Begründung entsprechend seiner ersten Bitte zu ergänzen.

Abgeordneter Kullik kritisiert das Landvolk. Die Landwirtschaftskammer habe im Rahmen der Stellungnahme keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgebracht, wohingegen das Landvolk eine umfangreiche Stellungnahme mit verschiedensten Kritikpunkten vorgebracht habe.

Ausschussvorsitzender Carstens lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Beverner Wald" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 8 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund"**
Vorlage: 2016-21/0239

Frau Schuldt stellt das NSG „Wolfsgrund“ vor. Dieses sei bereits als NSG ausgewiesen, jedoch müssten die Ge- und Verbote an die Vorgaben der FFH-Richtlinie angepasst werden. Neben verschiedenen Heideflächen befinde sich innerhalb der Kulisse der sehr naturnah ausgeprägte Everser Bach. Dieser Bereich sei ein bedeutsamer Lebensraum für verschiedene Libellenarten. Das NSG solle im Osten um eine Grünlandfläche erweitert werden, die sich bereits im Kreiseigentum befinde. Im Süden soll eine Fläche mit einbezogen werden, in dem sich weitere naturna-

he Auwälder entlang des Everser Bach befinden. Die Lebensraumtypen befänden sich zu ca. 50 % in einem guten Erhaltungszustand. Insbesondere Waldflächen seien überwiegend in einem schlechten Zustand, wobei diese Einstufung überwiegend auf das geringe Alter der Wälder zurückzuführen sei.

Es sei ein Arbeitsgruppentreffen, bei dem unter anderem auch die Eigentümer dabei waren, sowie Einzelgespräche mit den Eigentümern und Pächtern durchgeführt worden. Von Privatpersonen wurden keine Einwendungen vorgebracht und insgesamt gingen neun Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Abgeordnete Dembowski fragt, ob der Landkreis Interesse an dem Erwerb der im Gebiet befindlichen Ackerfläche hat. Dies wird von **BR'in Käding** bestätigt. Der Eigentümer sei jedoch derzeit nicht verkaufsbereit.

Abgeordneter Kullik weist auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde hin. Demnach sei die Verordnung in Teilbereichen rechtswidrig. Insbesondere werde die vorgesehene Anzeigepflicht der Grünlanderneuerung als entbehrlich kritisiert. **BD Engelhardt** erläutert, dass jede Behörde lediglich ihre fachlichen Belange prüfe. Das Ergebnis müsse nicht immer richtig sein. Zudem obliege es den Abgeordneten, bei unterschiedlichen Auffassungen der Fachbehörden im Rahmen der Abwägung darüber zu befinden. **BR'in Käding** erklärt, dass die Anzeigepflicht zur Grünlanderneuerung erforderlich sei, weil sich das geplante NSG nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinde. Insoweit wäre eine Grünlanderneuerung ohne Regelung in der Verordnung jederzeit auch ohne Anzeige zulässig.

Abgeordneter Kullik fasst zusammen, dass sich verschiedenste Nutzer grundsätzlich gegen jedwede geringe Beschränkung ihrer Belange zu wehren scheinen. Dies erschwere die Durchführung der Verfahren erheblich.

Ausschussvorsitzender Carstens bittet um Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wolfsgrund" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 9 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche"**
Vorlage: 2016-21/0236

Frau Pünjer erläutert, dass sich das gesamte zwischen Hepstedt und Breddorf befindliche Gebiet im Eigentum der NLF befinde. Neben Waldflächen seien lediglich zwei kleine Grünlandflächen innerhalb des Gebietes vorhanden. Etwa 25 % der Lebensraumtypen befänden sich in einem guten Erhaltungszustand. Zudem seien einige Entwicklungsflächen vorhanden. Der Erhaltungszustand dürfte sich durch die von den NLF ohnehin geplanten Maßnahmen in absehbarer Zeit verbessern.

Es sei auf Arbeitsgruppentreffen sowie Infoveranstaltungen verzichtet worden, da lediglich die NLF über Eigentum verfüge. Insgesamt gingen zwei Stellungnahmen ein.

Abgeordneter Kullik hat ähnliche Erfahrungen gemacht, wie in der Stellungnahme der Aktion Fischotterschutz e. V. dargestellt. Gartenabfälle würden fast an jeder Ecke in erheblichem Maße abgelagert. Hierzu fragt er, ob die Ablagerung innerhalb eines NSG zu einer anderen oder höhe-

ren Sanktionierung des Verstoßes führe. **Frau Pünjer** erklärt, dass die Ablagerung von Grünschnitt grundsätzlich, auch außerhalb des NSG, verboten sei. Somit kann ordnungsbehördlich gleichermaßen eingeschritten werden. **BD Engelhardt** ergänzt, dass bei einer Ablagerung innerhalb des NSG bei einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit eine höhere Sanktionierung in Betracht komme als außerhalb.

Abgeordneter Dr. Holsten hofft, dass sich in absehbarer Zeit der Graureiher dort wieder ansiedeln wird.

Ausschussvorsitzender Carstens lässt über den Verordnungsentwurf abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hepstedter Büsche" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 10 der Tagesordnung: Anfragen

Erster KR Dr. Lühring erklärt, dass eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Lindenberg vorliege. Die einzelnen Fragen werden verlesen und direkt beantwortet.

I. Im Zusammenhang mit dem NSG „Haaßeler Bruch“ gibt es ein laufendes Normenkontrollverfahren. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Der Verfahrensstand sei seit der letzten Anfrage im März 2017 unverändert. Es habe weder weiteren Schriftwechsel noch eine Reaktion des OVG gegeben. Der Antragsteller habe damals insbesondere zwei Punkte vorgebracht: Zunächst wurde die Auslegung nur bei der Samtgemeinde statt auch bei den Mitgliedsgemeinden bemängelt. Hierzu gebe es jedoch ein aktuelles Urteil des OVG, das hierin kein Problem sehe. Darüber hinaus sei nach der Argumentation des Antragstellers nach der Auslegung des Verordnungsentwurfes eine wesentliche Änderung erfolgt, die eine erneute Auslegung erforderlich gemacht hätte. Dies bleibe durch das OVG zu klären.

II. In der Sitzung am 22.02.2017 hat der Landrat über Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ehem. Reinigung in Sittensen berichtet. Ein Sachverständigenbüro wurde beauftragt.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand, d.h. welche Gefährdungen gehen z.Zt. vom Grundstück aus?

Von dem Grundstück gehe eine Gefährdung für das Grundwasser aus. Vom ehem. Betriebsgrundstück ziehe sich eine LCKW-Fahne (leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe) in Richtung der Oste und drohe, diese zu unterlaufen. Im Vergleich zu den in 2013/2014 gemessenen Werten würden die aktuellen Werte eine vergleichbare Belastungssituation aufweisen. Damit habe die vom Grundstück ausgehende bisherige Gefährdungsbewertung weiterhin bestand.

2. Welche Ergebnisse des Sachverständigenbüros liegen inzwischen vor?

Neben der Belastung mit LCKW, sei auf dem Grundstück der ehem. chemischen Reinigung und Färberei auch eine Belastung mit Kohlenwasserstoffen (vermutlich Heizöl) festgestellt worden. Bevor mit der Sanierung der LCKW-Fahne begonnen werden könne, sei aus fachgutachterlicher Sicht eine sogenannte Quellsanierung (Bodenaustausch mittels Großbohrverfahren) erforderlich. Zuvor seien jedoch sämtliche Gebäude und Befestigungen abzureißen und schadstoffspezifisch zu entsorgen.

3. Was wird als Nächstes unternommen?

Zurzeit würden durch das Fachbüro Mull & Partner Ingenieurgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Landkreis die Unterlagen für die Ausschreibung des Rückbaus der Gebäude erstellt. Nach Auftragsvergabe solle der Rückbau der Gebäude im Herbst 2017 erfolgen. Daran anschließend würden sanierungsbegleitende Untersuchungen zur Deklaration des belasteten Bodens durch den Fachgutachter vorgenommen. Im Anschluss daran werde der Bodenaustausch, die eigentliche Quellsanierung, erfolgen.

Weitere Anfragen werden nicht vorgebracht.

Ausschussvorsitzender Carstens schließt den öffentlichen Teil um 17:10 Uhr.

gez. Carstens
Vorsitzender

gez. Dr. Lühring
Erster Kreisrat

gez. Kundler
Protokollführer